

Christian VII., Dänemark, König

**Verordnung, zur ausschließlichen Einführung des öffentlichen Güterverkaufs bey  
Conkursen und Special-Executionen, für das Herzogthum Holstein, die  
Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona : Kopenhagen, den  
13ten April 1798.**

Kopenhagen: Gedruckt bey dem Directeur Johann Friderich Schultz, 1798

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795980060>

Druck Freier  Zugang



# Verordnung,

zur

ausschließlichen Einführung des öffentlichen  
Güterverkaufs bey Concursen und Special-Executio-  
nen, für das Herzogthum Holstein, die Herrschaft  
Pinneberg, Graffschaft Ranzau und Stadt  
Altona.

---

Kopenhagen, den 13ten April 1798.



---

Kopenhagen.

Gedruckt bey dem Directeur Johann Friderich Schultz,  
Hof- und Universitätsbuchdrucker.

# Verordnung

1774

Verordnung des Königl. Reichshofraths  
über die Einrichtung der  
Landesbibliothek in Rostock  
am 17ten Junii 1774

Wir Friedrich der Dritte  
König von Preussen



haben Wir durch Unsern  
Hofrath

beschlossen und an Unsern  
Landeshauptmann zu Rostock  
befehlshabend erlassen

**Wir Christian**  
**der Siebente,**  
**von GOTTES**  
Gnaden König zu Dännemark,  
Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog  
zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der  
Tithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Daß, da der öffentliche Güterverkauf, nach aller Erfahrung und aus dem Gutachten der darüber vernommenen Obrigkeiten und Vorsteher der Commünen entstehenden Ueberzeugung, das beste und gerechteste Mittel ist, den Gläubigern, sowohl in Concurssen, als bey der Eintreibung einzelner Forderungen und Vollstreckung rechtlicher Erkenntnisse, zu dem

rigen zu verhelfen, weil es, bey einem pflichtmäßigen Verfahren und gehöriger Aufsicht, am leichtesten und vollständigsten zum Zwecke führet und den gemeinen, wie den besondern Credit, am meisten erhält und befördert, Wir Uns landesväterlich veranlaßt finden, dieses Mittel in Unserm Herzogthum Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Graffschaft Ranzau und Stadt Altona für gedachte Fälle ausschließlich einzuführen, und zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu einem überall zu beobachtenden Gesetze zu machen.

Es soll von nun an aller Orten, und sowohl in den Marschen als auf der Geest, die in Special- Executions- und in Concurs- Fällen hin und wieder übliche Annehmung der taxirten Stücke in solutum und die speciale Einwählung oder generale Auslösung gänzlich aufgehoben seyn, und nur die be-

reite

reits erkannten Special-Executionen und die schon erregten Concurse auf die bisherige Weise fortgesetzt und zu Ende gebracht werden.

2.

Dagegen soll ein jeder Gläubiger, sowohl bey specialen Executionen als bey generalen Concursen, nach seiner Ordnung und, so weit die Masse zureichet, durch baares Geld, mittelst öffentlicher Auction und Licitation der Güter, zu seiner Befriedigung gelangen, und nach diesem kein Creditor hierin einigen Vorzug vor dem andern genießen.

3.

Zu dem Ende sind bey einer Special-Execution in Zukunft von dem bisher hierzu berechtiget gewesenen Beamten und Kirchspiels-Officialen die war-

dirten,

derten, zur Tilgung der Schuld mit Zinsen und Kosten hinlänglich geachteten  
 Güter, wenn der Schuldner sie nicht innerhalb sechs Wochen, und die lez-  
 bendige Haabe innerhalb zehn Tagen, wieder einlöset, oder in solcher Frist,  
 zur Zufriedenheit des Gläubigers, Bürgschaft leistet, auf vorgängige, der  
 Beschaffenheit des Falles angemessene Bekanntmachung, öffentlich an den  
 Meistbietenden zu verkaufen, und davon, mit Beobachtung der sonst vor-  
 geschriebenen oder eingeführten Ordnung, so viele Stücke, als zu der her-  
 auszubringenden Summe vonnöthen sind, loszuschlagen, aus den gelöseten  
 Geldern der Gläubiger gänzlich zu befriedigen, der etwanige Ueberschuß aber  
 dem Schuldner auszufehren. Und obgleich in der Regel alle Auktions-Gel-  
 der innerhalb sechs Wochen zu bezahlen sind; so kann doch den Käufern die  
 Aussetzung dieses Zahlungs-Termins bis zur bequemen Jahreszeit bewilli-  
 get werden.

In Fällen, da bey diesen specialen Executionen, wegen Unzulänglich-  
 keit der beweglichen Haabe, zum Verkauf von Häusern oder Ländereyen ge-  
 schritten werden muß, soll, wenn keine gesetzliche Vorschrift oder Verfügung  
 im Wege stehet, zuerst jedes Haus oder Grundstück, jede Fenne Landes für  
 sich, bis die erforderliche Summe heraus gebracht ist, subhastiret und dar-  
 auf sogleich und in demselben Termin, der Versuch gemacht werden, ob  
 auch für diese Stücke zusammen genommen mehr geboten werden möchte.  
 Wie denn auch bey solchen öffentlichen Versteigerungen unbeweglicher Gü-  
 ter der Termin zum Abtrag der Kaufgelder, oder die nach Beschaffenheit  
 der Umstände zuzustehenden mehreren Termine allemal so anzusehen sind, daß  
 sie in eine zu Zahlungen bequeme Jahreszeit fallen, und übrigens, nach der  
 Subhastation, dem Schuldner noch keine, ohne Consens des Käufers nie

zu verlängernde Frist von Bierzehn Tagen offen stehen soll, um durch anderseitige Befriedigung des Gläubigers das verkaufte Immobile wieder an sich zu bringen. Eben so ist zu verfahren, wenn einem Gläubiger, nach der an ihn ausgestellten Beschreibung, oder wegen einer privilegierten Forderung, das Recht zustehet, ein unbewegliches Gut des Schuldners, sofort und ohne vorgängige Wardirung und Versteigerung der Mobilien, zur Subhastation zu bringen.

5. Bey Concursen sind gleichfalls hinführo, doch mit Beobachtung der zur Verhütung vorzeitiger Concurse unterm 28sten Januarii 1785 und 23sten April 1790 ergangenen Verfügungen, sämtliche Güter, nach vorgängiger Inventirung derselben, gegen baare Bezahlung öffentlich

fentlich

fentlich zu verkaufen. Wenn die Umstände es verstatten, wird schon  
 in dem zur Angebung der Schulden abzulassenden Proclamate zugleich  
 der Termin des Güterverkaufs bekannt gemacht. Vor demselben hat  
 der Concurs-Richter, mit Zuziehung des Cedenten und der hauptsäch-  
 lichsten Creditoren, in Absicht der unbeweglichen Güter, die Verkaufs-  
 Conditionen zu entwerfen, auch dabey, was die Marschen und die  
 ungeschlossenen Höfe betrifft, zu bestimmen, wie viele Ländereyen nebst  
 dem dabey erforderlichen Beschlage nothwendig mit dem Hause ver-  
 bunden bleiben müssen und mit demselben zugleich, nach allenfalls hier-  
 über eingeholter Genehmigung des Oberbeamten, zu verkaufen seyn.  
 Und ist übrigens auch bey dieser in Concursfällen vorzunehmenden öf-  
 fentlichen Versteigerung der Immobilien die im vorigen §. vorgeschrie-  
 bene Art des Verfahrens zur Anwendung zu bringen.

B

6. Wenn

Wenn bey Special-Executionen oder generalen Concursen die Auction oder Subhastation, obiger Anordnung zufolge, vorgenommen wird, so ist an jedem Orte dasjenige, was die Officialen bisher für solche Handlungen, es sey nach Verhältniß der Auctions- oder Licitations-Summe, oder ohne Rücksicht auf dieselbe, verantwortlich genossen haben, bis auf etwanige anderweitige Bestimmung, an Gebühren zu entrichten. Mit der specialen Einwählung und generalen Auslösung bey Concursen fallen die dafür erhobenen Sporteln hinführo weg, und bleibt die etwa in solcher Hinsicht, zur billigen Entschädigung derer, die dabey ohne anderweitigen Zuwachs etwas einbüßen möchten, erforderliche Modification einzelner Sportelstaren, Unserer besondern Verfügung vorbehalten.

Wor:

Wornach Unsere Oberkassieren, sämtliche Beamte, Obrigkeit,  
Gerichte und Unterthanen, und überhaupt alle, die es angeht,  
sich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten  
Insel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den  
13ten April 1798.

**Christian R.**



C.F.Reventlow.

C.L.Schütz. F.C.Krück. C.L.v.Brockdorff.



In Fällen, da bey diesen specialen Executionen, wegen Unzulänglich-  
 keit der beweglichen Haabe, zum Verkauf von Häusern oder Ländereyen ge-  
 schritten werden muß, soll, wenn keine gesetzliche Vorschrift oder Verfügung  
 im Wege stehet, zuerst jedes Haus oder Grundstück, jede Feude Landes für  
 sich, bis die erforderliche Summe heraus gebracht ist, subhastiret und dar-  
 auf sogleich und in demselben Termin, der Versuch gemacht werden, ob  
 auch für diese Stücke zusammen genommen mehr geboten werden möchte.  
 Wie denn auch bey solchen öffentlichen Versteigerungen unbeweglicher Gü-  
 ter der Termin zum Abtrag der Kaufgelder, oder die nach Beschaffenheit  
 der Umstände zuzustehenden mehreren Termine allemal so anzusetzen sind, daß  
 sie in eine zu Zahlungen bequeme Jahreszeit fallen, und übrigens, nach der  
 Subhastation, dem Schuldner noch eine, ohne Consens des Käufers nie

